

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/5/21 10ObS2105/96y, 10ObS45/99m, 10ObS202/04k, 7Ob279/06i, 10ObS47/14f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.05.1996

Norm

ASVG §258 Abs4

GSVG §136 Abs4

Rechtssatz

Darauf, warum die unterhaltsberechtigte Frau gegen den geschiedenen Mann keinen Unterhaltstitel bei seinen Lebzeiten zu erwirken trachtete, kommt es ebensowenig an, wie darauf, daß es durchaus unter Umständen zu Härtefällen kommen kann, wie dies jedoch vom Gesetzgeber im Interesse der besseren Vollziehbarkeit, insbesondere aber zur Vermeidung und Verhinderung von Manipulationen zu Lasten der Sozialversicherung bewußt in Kauf genommen wurde.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2105/96y

Entscheidungstext OGH 21.05.1996 10 ObS 2105/96y

Veröff: SZ 69/121

- 10 ObS 45/99m

Entscheidungstext OGH 30.03.1999 10 ObS 45/99m

Vgl auch

- 10 ObS 202/04k

Entscheidungstext OGH 25.01.2005 10 ObS 202/04k

Vgl auch; Veröff: SZ 2005/8

- 7 Ob 279/06i

Entscheidungstext OGH 17.01.2007 7 Ob 279/06i

Vgl auch; Beisatz: Hier: Problem eines rechtlichen Interesses an einem Feststellungsbegehrungen über die Unterhaltpflicht eines Verschollenen während eines Todeserklärungsverfahrens im Hinblick auf die Gewährung einer Witwenpension. (T1)

- 10 ObS 47/14f

Entscheidungstext OGH 19.05.2014 10 ObS 47/14f

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105156

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.08.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at